

Gewerkschaft der Polizei

top @ ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 30/2008

Tarifinfo: Bundesarbeitsgericht lehnt volle Schicht- und Wechselschichtzulage für Teilzeitbeschäftigte ab

Wie im vergangenen Jahr in den eMail-News 15/2007 und 23/2007 berichtet, hat die GdP die Rechtsauffassung vertreten, dass auch Teilzeitbeschäftigte im Öffentlichen Dienst, die Schicht- oder Wechselschichtdienst leisten, einen Anspruch auf die volle Höhe der Schicht- oder Wechselschichtzulage haben.

Zu unserem Bedauern hat nunmehr das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 24.09.2008 (Az.:10 AZR 634/07) eine entsprechende Klage zurückgewiesen. Begründet wurde diese Zurückweisung im Wesentlichen damit, dass Teilzeitbeschäftigten die Schicht- oder Wechselschichtzulage nach der tariflichen Regelung nur anteilig ihrer verminderten Arbeitszeit zustünde. Dies gelte insbesondere deshalb, weil die Tarifvertragsparteien des TVöD keine dahingehenden, explizit abweichenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte getroffen hätten.